



Erkrankungen, Fehlzeiten und Beurlaubungen

Fehlzeiten und Atteste, Pünktlichkeit

Erkrankungen und andere unerwartete Fehlzeiten sind morgens vor Unterrichtsbeginn ab 07:15 Uhr telefonisch im Sekretariat mitzuteilen; die Fach- und Klassenlehrkräfte erhalten dann eine entsprechende Information über das digitale Klassenbuch. Bitte achten Sie bei längeren Erkrankungen darauf, dass die Schule entsprechend informiert ist (erneuter Anruf nach Ablauf der mitgeteilten Abwesenheitsdauer). Zusätzlich ist für solche Fehlzeiten eine **schriftliche Entschuldigung** erforderlich (bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern durch die Eltern/Erziehungsberechtigten). Bei längeren Erkrankungen muss diese spätestens am dritten Tag der Schule vorliegen.

In besonderen (individuellen) Fällen kann nach entsprechender vorheriger Information auch ein ärztlicher Nachweis erforderlich sein (§37 ÜSchuO).

Bei krankheitsbedingten Versäumnissen von Klassenarbeiten in der Sekundarstufe I ist eine korrekte Krankmeldung am Tag der Klassenarbeit erforderlich. Bei Versäumnissen von Nachschreibeterminen kann auch hier in Folge nach entsprechender Mitteilung die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen gefordert werden.

In der Oberstufe liegt **eine ausreichende Entschuldigung für ein krankheitsbedingtes Versäumen einer Kursarbeit** im Sinne der Schulordnung nur dann vor, wenn das Sekretariat unverzüglich und somit in aller Regel vor Beginn der Kursarbeit entsprechend informiert wird. Spätestens am dritten Unterrichtstag nach der versäumten Kursarbeit muss außerdem eine schriftliche Begründung für das Versäumnis (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch die Sorgeberechtigten) der Fachlehrkraft oder dem Sekretariat in schriftlicher Form (Papierform, Fax, E-Mail-Anhang) übermittelt werden. Bei Missachtung einer oder mehrerer dieser Erfordernisse wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ gewertet, wofür die Note „ungenügend“ erteilt wird. Nähere Informationen haben die Schülerinnen und Schüler der MSS von der MSS-Leitung sowie ihrer Stammkursleitung erhalten.

Bitte beachten Sie, dass für einige (Infektions-) Erkrankungen Meldepflicht besteht. Nähere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz.

Um einen pünktlichen Unterrichtsbeginn zu ermöglichen, ist bei der zeitlichen Planung der Schulweg zu berücksichtigen.

Unentschuldigt fehlende und verspätete Schülerinnen und Schüler werden von den Lehrkräften zu Beginn der (ersten) Unterrichtsstunde in das digitale Klassenbuch eingetragen. Dies erzeugt eine **Schulmessenger-Nachricht** an die Erziehungsberechtigten, die der entsprechenden Informationspflicht der Schule genügt. Werden verspätet eintreffende Schülerinnen und Schüler nachträglich als anwesend eingetragen, so wird dies im Schulmessenger auf der Info-Kachel angezeigt. Wir empfehlen verspäteten Schülerinnen und Schülern, vorab ihre Eltern zu informieren, um besorgte Anrufe im Sekretariat zu minimieren.

Beurlaubungen

Beurlaubungen für einzelne Stunden erteilt die Fachlehrkraft, bis zu drei Schultage die Klassen- oder Stammkursleitung, längere Beurlaubungen der Schulleiter (ÜSchuO §38). Bitte beachten Sie, dass **Beurlaubungsanträge frühzeitig** (zwei Wochen vorher), auf alle Fälle aber deutlich vor der Abwesenheit gestellt werden müssen.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind Beurlaubungsanträge von den Eltern/Erziehungsberechtigten (und nicht von Vereinen etc.) zu stellen bzw. zumindest gegenzuzeichnen.

Termine für Arztbesuche, Führerscheinprüfungen etc. sollen nur in unvermeidlichen Ausnahmefällen in der Unterrichtszeit liegen und sind ebenfalls frühzeitig vorher zu beurlauben. Eine Beurlaubung zu Kursarbeitsterminen ist in der Regel nicht möglich.

„Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden“ (ÜSchuO §38,2) und sind daher nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Für Urlaubsreisen können keine solchen Beurlaubungen genehmigt werden, auch bereits gebuchte Flüge/ Reisen sind zu diesen Terminen kein Beurlaubungsgrund! Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien kann ausschließlich vom Schulleiter genehmigt werden. **Der Antrag muss frühzeitig, d.h. mindestens zwei Wochen vor den Ferien, gestellt werden.** Beachten Sie bitte auch, dass der Unterricht nur noch vor den Sommerferien bereits nach der vierten Stunde endet, vor allen anderen Ferien aber vollständig stattfindet.

Nachsreibetermine für Klassen- und Kursarbeiten

Bei (entschuldigtem!) Versäumnis von schriftlichen Leistungsnachweisen gilt: Kursarbeiten der MSS müssen verpflichtend nachgeschrieben werden, Klassenarbeiten der Sekundarstufe 1 sollen nachgeschrieben werden, 10-Stunden-Tests / Hausaufgabenüberprüfungen können nach Entscheidung der Lehrkraft nachgeschrieben werden.

Für versäumte schriftliche Leistungsnachweise gibt es **zentrale Nachschreibetermine** (der durch Aushang bekanntgegeben werden), es können aber auch individuelle Termine durch die Lehrkraft festgelegt werden.

Da solche Termine zu zusätzlichem Unterrichtsausfall führen können und außerdem geeignete Räume und Aufsichten organisiert werden müssen, können **Termine auch am Freitagnachmittag oder an einem unterrichtsfreien Tag außerhalb der Ferien** (z.B. Prüfungstage für das mündliche Abitur) liegen. Solche Nachschreibetermine werden rechtzeitig (eine Woche vorher) angekündigt und sind verpflichtend!

Bei längeren Fehlzeiten und mehreren versäumten Klassen- oder Kursarbeiten sollte mit der Klassenleitung bzw. Herrn Schultheis als MSS-Leiter Kontakt aufgenommen werden, um geeignete Lösungen zu finden.

Teilnahme an Schulfahrten

Schulfahrten (Klassen- und Kursfahrten, Exkursionen, Fahrten an Wandertagen) sind Schulveranstaltungen und gehören zu unserem Schulkonzept. Wir erwarten daher die Teilnahme an diesen Veranstaltungen (vgl. www.mvlg.de/html/schulfahrten.php).

Für diese Teilnahme an Schulfahrten ist bei Minderjährigen die Zustimmung der Eltern/Erziehungsberechtigten bzw. bei Volljährigen die der Schülerinnen/Schüler selbst erforderlich, die die Lehrkräfte (frühzeitig) vor der Fahrt einholen. Diese Zustimmung ist zugleich eine **verbindliche Anmeldung** und vor allem bei größeren Fahrten mit einer Anzahlung verbunden. Eine verbindliche Buchung kann erst erfolgen, wenn diese Anzahlung vorliegt, beachten Sie daher bitte unbedingt entsprechende Fristen.

Sollte eine Schülerin bzw. ein Schüler trotz verbindlicher Anmeldung nicht an der Fahrt teilnehmen, entstehen möglicherweise Stornokosten, die zu tragen sind und ggf. von der Rückzahlung der Anzahlung abgezogen werden. Eine Reiserücktrittsversicherung ist in der Regel nicht Bestandteil der schulischen Buchung, diese müssten Sie ggf. selbst abschließen.

Bei Nichtteilnahme an einer Schulfahrt besteht weiterhin Schulpflicht, in der Regel wird in diesem Fall der Unterricht einer Parallelklasse bzw. anderen Jahrgangsstufe.